

Antidoping-Vereinbarung
für Honorartrainer, Referenten und Betreuer, ehrenamtlich tätige Athletenbetreuer
Nationalen Anti Doping Codes (NADC)

zwischen
dem **Bayerischen Volleyball-Verband (BVV)** - Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München
und

(Name und Anschrift des Athletenbetreuers)

1. Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping verletzt die Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/innen dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

2. Der Athletenbetreuer erkennt die Regelungen des World Anti Doping Codes (WADC) und des NADC, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti-Doping-Regelwerke des Fédération Internationale de Volleyball sowie die Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Volleyball-Verbands in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Der Athletenbetreuer anerkennt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des WADC bzw. NADC, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, der Anti-Doping-Regelwerke des Fédération Internationale de Volleyball sowie der Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Volleyball-Verbands die dort genannten Sanktionen zur Folge hat.

Der Bayerische Volleyball-Verband hat den Athletenbetreuer bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die vorstehend genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert und auch darüber, dass die jeweils gültige Fassung in der Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden kann:

- der WADC und der NADC sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada-bonn.de
- die Anti-Doping-Regelwerke des Fédération Internationale de Volleyball auf <http://www.fivb.org/EN/Medical/AntiDopingProgramme.asp>
- die Satzung und Ordnungen des Bayerischen Volleyball Verbands auf <http://www.volleyball.bayern/index.php?id=29>

Der Bayerische Volleyball-Verband wird über Änderungen der genannten Regelwerke auf seiner Homepage informieren. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Athletenbetreuer, immer die aktuell gültige Fassung der Regelwerke anzuwenden und sich diesbezüglich zu informieren.

Der Athletenbetreuer ist vom Bayerischen Volleyball-Verband ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn.

3. Dem Athletenbetreuer sind die Vorschriften des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210) bekannt, denen zufolge u.a. die Herstellung, der Handel und das Inverkehrbringen sowie der Erwerb und Besitz von Dopingmitteln strafbar sind.

4. Der Athletenbetreuer erkennt an, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung und die in Ziff. 3 genannten Regelwerke neben den in den Regelwerken vorgesehenen Sanktionen folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:

- a) Entbindung von allen Verbandsfunktionen
- b) Sofortige Beendigung jeder Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Volleyball-Verband

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Athletenbetreuer)

(Unterschrift BVV)